

Aufgrund des § 69 Abs. 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) (SGB VIII v. 26.06.90, BGBl. I S. 1163), in der Fassung des 1. Gesetzes zur Änderung des VIII Buches Sozialgesetzbuch (KJHG) – 1. ÄndGKJHG vom 16.02.93 (BGBl. I S. 239), und § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 05.02.93 (Nds. GVBl. S. 45), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder vom 31.01.94 (Nds. GVBl. S. 63), wird

zwischen

dem Landkreis Oldenburg

und

den Gemeinden

Dötlingen

Ganderkesee

Großenkneten

Samtgemeinde Harpstedt

Hatten

Hude

Wardenburg

und der Stadt Wildeshausen (nachfolgend „Gemeinden“ genannt)

die folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die Gemeinden. Hierbei finden im Wesentlichen die Bereiche Berücksichtigung, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes zum AGKJH und des KiTaG vom 31.03.94 im gegenseitigen Einvernehmen im Verhältnis Landkreis/Gemeinden von den Gemeinden aus Gründen einer effektiven und ortsnahe Jugendhilfearbeit wahrgenommen worden sind.

§ 2

Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendschutz

(1) Auf dem Gebiet der Jugendarbeit nehmen die Gemeinde als örtliche Aufgabe die Förderung örtlicher Jugendgruppen und ihrer Zusammenschlüsse, die Arbeit in und die Förderung von Jugendzentren und die Organisation örtlicher Veranstaltungen und Dienste der Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 KJHG wahr.

(2) Der Landkreis nimmt überörtliche Aufgaben ergänzend oder in Kooperation mit den Gemeinden wahr, insbesondere die Jugendgruppenleiteraus- und –fortbildung sowie die Fortbildung und Beratung von Jugendverbänden bzw. deren Zusammenschlüsse, z.B. dem Kreisjugendring.

Der Landkreis lädt die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Jugendpflege in den Gemeinden (Gemeindejugendpfleger/innen) regelmäßig zu Dienstbesprechungen ein. Er beteiligt sich durch eigene Angebote an der Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte.

(3) Im Rahmen der Gesamtverantwortung gemäß § 69 Abs. 5 KJHG unterstützt der Landkreis die Aktivitäten der Jugendgruppen und Verbände sowohl auf Gemeinde-, als auch auf Kreisebene auf der Grundlage der beschlossenen Richtlinien (in der jeweils gültigen Fassung) für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und für die außerschulische Sportförderung.

(4) Die Aufgaben des Jugendschutzes gemäß § 14 KJHG werden vom Landkreis wahrgenommen. Die Gemeinden beteiligen sich an der Durchführung dieser Aufgabe.

§ 3

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

- (1) Die Gemeinden nehmen die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i.S.d. KiTaG wahr. Dazu gehört insbesondere die Bereitschaft zur Übernahme eigener Trägerschaften für Kindertagesstätten als auch die Förderung von Kindertagesstätten freier Träger im Rahmen bestehender bzw. in Zukunft abzuschließender Verträge.
- (2) Die Gemeinden stellen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit sicher, dass bis zum 01.01.96 das Angebot an Kindergartenplätzen so ausgebaut ist, dass der Landkreis den gegen ihn gem. § 24 KJHG gerichteten Rechtsanspruch auf Bereitschaft eines Kindergartenplatzes erfüllen kann. 1)
- (3) Der Landkreis fördert auf der Grundlage der jeweils geltenden Richtlinien im Rahmen seiner Gesamtverantwortung gemäß § 69 Abs. 5 KJHG (Investitionskostenzuschüsse sowie Personalkostenzuschüsse im Bereich Ganztagsbetreuung) ergänzend die Einrichtungen und Angebote der Gemeinden als auch der freien Träger in diesem Bereich.
- (4) Der Landkreis erstellt einen Kindertagesstättenbedarfsplan (§ 13 KiTaG) und schreibt diesen regelmäßig fort. Es dient als Orientierung für einen bedarfsgerechten Ausbau mit Kindertagesstättenplätzen im Landkreis Oldenburg.

1) Anmerkung: § 3 Abs. 2 stellt keinen zwingenden Bestandteil des Vertrages dar.

- (5) Die Träger von Tageseinrichtungen sorgen für eine fachliche Beratung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Soweit die Träger von Tageseinrichtungen eine Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht gewährleisten, übernimmt diese Aufgabe der Landkreis (§ 11 KiTaG).

§ 4

Wirtschaftliche Jugendhilfe - Übernahme der Elternbeiträge -

- (1) Die Gemeinde, die den Elternbeitrag festsetzt, gewährt auch die daraus resultierende wirtschaftliche Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 und 4 KJHG im Einzelfall. Für die Anträge auf Übernahme der Elternbeiträge von Kindern, die die Kindertagesstätte eines freien Trägers besuchen, gilt Satz 1 entsprechend (Gewährung durch die Gemeinde).
- (2) In allen Fällen, in denen sich gem. § 20 KiTaG (soziale Staffelung) eine Zuordnung in die unterste Elternbeitragsgruppe ergibt, prüft die Gemeinde eine Teil-/Übernahme des Elternbeitrages im Sinne von § 90, Abs. 3 und 4 KJHG und nimmt ggf. eine Festsetzung des Elternbeitrages auf 0 vor. In diesen Fällen erstattet der Landkreis Oldenburg den Gemeinden die Kosten pro Kind. Der Landkreis ist berechtigt, Prüfungen vorzunehmen.
- (3) Die Gemeinden und der Landkreis wirken gemeinsam darauf hin, dass hinsichtlich der Einordnung in die niedrigste Stufe der Elternbeiträge auf Kreisebene eine Anpassung erfolgt mit dem Ziel, einen einheitlichen Elternbeitrag pro Kind in der niedrigsten Stufe zu erhalten.

§ 5

Vertragsbeginn

Diese Versicherung gilt rückwirkend zum 01.08.94 unter der Voraussetzung, dass alle Vertragspartner ihr zugestimmt haben. § 4 gilt ab 01.07.1996 für das Kindergartenjahr 1996/97 und die Folgejahre.

§ 6

Kündigung

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur gemeinsam durch mindestens drei Gemeinden oder durch den Landkreis Oldenburg zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Jahresende. Sie hat schriftlich zu erfolgen.

Hatten, den 12.06.1995



Roos
Landrat

[Signature]
Oberkreisdirektor

Gemeinde Dötlingen



i. V. M. Spieß
Bürgermeister

[Signature]
Gemeindedirektor

Gemeinde Ganderkesee



[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Gemeindedirektor

Gemeinde Großenkneten



[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Gemeindedirektor